

**Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau**

Frau Michelle Wohlfahrt, Tel. 17-1278

TOP: Bebauungsplan Nr. 845 "Westliche Fußgängerzone"; Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB;**Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorlage Nr. 223/2024

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge

Stadtplanungsausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

27.11.2024

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

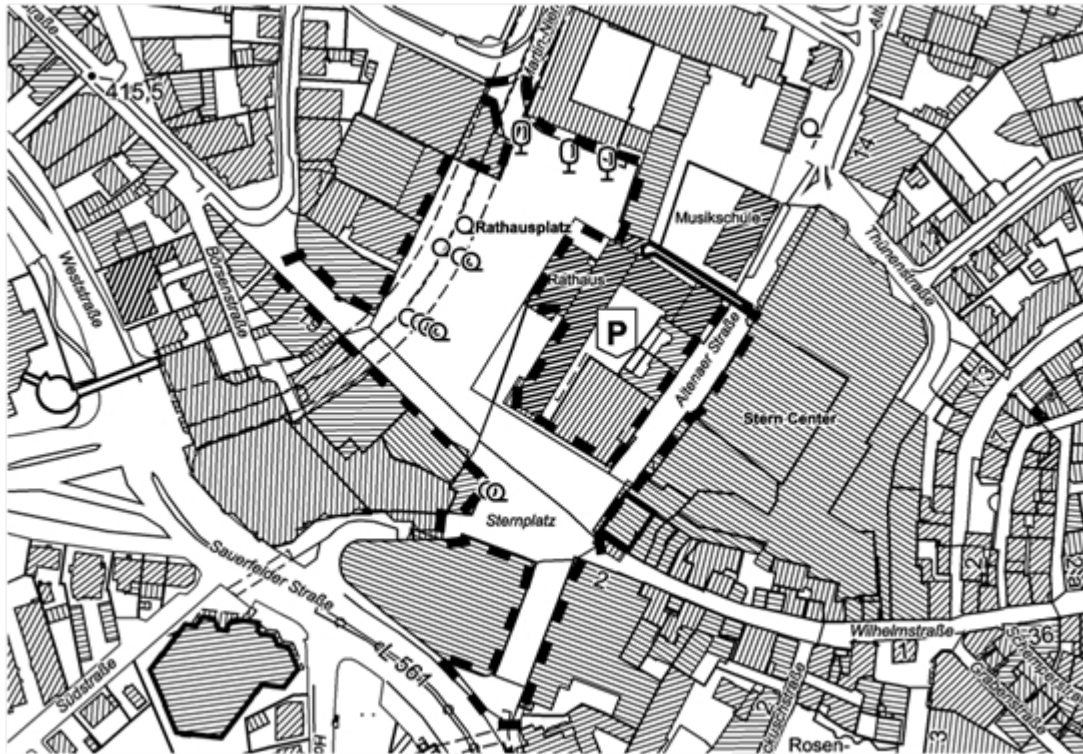
Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 27.11.2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtplanungsausschuss beschließt:

- I. gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 845 „Westliche Fußgängerzone“
- II. das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ist anzuwenden.



Begründung:

Der Bereich Stern- und Rathausplatz befindet sich widmungsrechtlich auf dem Stand der 60-er Jahre, d.h. alle damaligen Verkehrsflächen sind auch heute noch ohne straßenrechtliche Einschränkung für den gesamten „öffentlichen Verkehr“ gewidmet.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben sich die Gebäude- und Straßenflächen einer signifikanten Veränderung unterzogen, sodass aktuell kein eindeutiger Widmungsbereich definiert werden kann. Aus diesem Grund ist es aus rechtlicher Perspektive erforderlich, die öffentlichen Straßenflächen im Bereich des Stern- und Rathausplatzes sowie der angrenzenden Seitenstraßen der Fußgängerzone (ohne Wilhelmstraße) gemäß den aktuellen Gegebenheiten straßenrechtlich neu zu widmen. Der Bereich Rathausplatz / Sternplatz befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 564 „Niemöllerstraße“, Nr. 564/III „Dritte Ergänzung verl. Niemöllerstraße“ und Nr. 582/I „Nördliche Innenstadt in der Fassung der 6. Änderung“, welche bereits Festsetzungen in Bezug auf die Straßenverkehrsflächen enthält. Bei einer Überarbeitung der Widmung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW sind die Festsetzungen des Bebauungsplans zwingend zu beachten. Der Bebauungsplan Nr. 564 "Niemöllerstraße" (in Kraft getreten am 11.01.1972) setzt den Rathausplatz und den Sternplatz als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 BauGB fest. Die Festsetzung definiert die Flächen als Bürgersteig und nicht als Fahrbahn. In der Begründung zu diesem Bebauungsplan findet sich unter Punkt 5 "Erschließung und Versorgung" die Angabe, dass nach Durchführung der geplanten städtebaulichen Maßnahmen der Andienungsverkehr vollständig aus der vorgesehenen Fußgängerzone herausgenommen werden kann. In den 1970er Jahren wurde

seitens der Verkehrsplanung das Ziel verfolgt, eine verkehrsfreie Fußgängerzone zu schaffen. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung auf den Bebauungsplan Nr. 564/III "Dritte Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 564 verlängerte Niemöllerstraße" (rechtskräftig seit dem 07.02.1978) für die Fläche des Sternplatzes. In diesem Fall erfolgt eine Festsetzung der Flächen als Gehweg und nicht als Fahrbahn.

Folglich hätte der genannte Innenstadtbereich nach Beendigung der Straßenbaumaßnahmen Anfang der 70er-Jahre mit der Umgestaltung des früheren "Straßensterns" als Verkehrsknotenpunkt der Sauerfelder Straße, Kölner Straße, Knapper Straße und Altenaer Straße gemäß den genannten Bebauungsplänen für den Fußgängerverkehr gewidmet werden müssen. Eine Umwidmung dieser Art ist jedoch bis heute nicht erfolgt, sodass die Fußgängerzone weiterhin, entgegen den Festsetzungen der aktuell geltenden Bebauungspläne, für den "öffentlichen Verkehr" gewidmet ist.

Der steigende urbane Mobilitätstrend, der Wunsch nach einer möglichst autofreien Fußgängerzone sowie die von der Verkehrsplanung identifizierten Mängel bei den Alternativrouten schaffen die Grundlage für eine Umwidmung des Innenstadtbereichs. Die zuvor genannten Gründe sowie die Tatsache, dass sich der Widmungsbereich über den Geltungsbereich mehrerer Bebauungspläne erstreckt, macht die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit entsprechender Begründung erforderlich.

Lüdenscheid, den 21.10.2024

Im Auftrag

gez. Stephan Theo Hammer

Stephan Theo Hammer